



# Reisekostenordnung

## 1. Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der hauptamtlichen Kräfte des Thüringer Feuerwehr-Verbandes und der ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes, des Landesausschusses und der Fachreferate des Thüringer Feuerwehr-Verbandes und sowie des Vorstandes der Thüringer Jugendfeuerwehr und dessen Fachbereiche sowie aller im Auftrag des Verbandes entsandten Personen.

## 2. Begriffsbestimmungen

1. Dienstreisende im Sinne dieser Ordnung sind die in § 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.
2. Dienstreisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die vom Verbandsvorsitzenden (im Vertretungsfall durch dessen Stellvertreter) oder vom Geschäftsführer schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommen.
3. Dienstort im Sinne dieser Ordnung ist der Wohnort der ehrenamtlichen Mitglieder der in § 1 genannten Verbandsgremien und der im jeweiligen Arbeitsvertrag der hauptamtlichen Kräfte des Thüringer Feuerwehr-Verbandes genannte Arbeitsort.
4. Dienstgänge im Sinne dieser Ordnung sind Gänge oder Fahrten an Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die vom Verbandsvorsitzenden (im Vertretungsfall durch dessen Stellvertreter) oder dem Geschäftsführer angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, dass eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäftes nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.
5. Die Dienststätte ist für hauptamtliche Kräfte des ThFV die Geschäftsstelle in der Magdeburger Allee in Erfurt. Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft erledigt wird. Dienstgeschäft ist die konkrete Aufgabe des Dienstreisenden für den Thüringer Feuerwehr-Verband.
6. Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

## 3. Anspruch auf Reisekostenvergütung

1. Der Dienstreisende kann Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten Mehraufwendungen beanspruchen. Die Reisekostenvergütung kann nur im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes gewährt werden.
2. Art und Umfang bestimmt ausschließlich das Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 in der jeweiligen aktuellen Fassung mit Maßgabe der in dieser Ordnung festgeschriebenen Änderungen bzw. Ergänzungen.
3. Zuständige „Behörde“ im Sinne des ThürRKG ist der Thüringer Feuerwehr-Verband e.V..
4. Die Reisekostenvergütung ist innerhalb von 3 Monaten, spätestens jedoch zum Kassenschluss (15.12.) des jeweiligen Geschäftsjahres, in dem die Dienstreise oder der Dienstgang stattfanden,



beim Geschäftsführer unter Verwendung des Formulars für die Reisekostenerstattung zu beantragen. Das Formular steht in der jeweils aktuellen Version zum Herunterladen auf den Webseiten des Verbandes zur Verfügung.

#### **4. Abweichungen zu Regelungen des ThürRKG**

1. Der Vorstand kann generell per Beschluss niedrigere Wegstreckenentschädigungspauschalen festlegen, als im ThürRKG festgelegt sind.
2. Folgende Regelungen des Gesetzes sind nicht anwendbar:
  - 2.1. Tagegeld nach § 6 ThürRKG
  - 2.2. Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort nach § 8 ThürRKG
  - 2.3. Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen nach § 11 ThürRKG
  - 2.4. Trennungsgeld nach § 11 ThürRKG

#### **5. Schadenersatz**

Für Schadenersatzleistungen des Verbandes gegenüber Dienstreisenden sind die Bestimmungen der Sachschadensrichtlinie des Thüringer Finanzministeriums (SaSchaRL) entsprechend anzuwenden.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung ist in der Neufassung vom 04.04.2020 gültig. Sie ersetzt die bisherigen Regelungen über Reisekosten.